



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 617

3. September 2021

2126-G

## Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 3. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-223**

### Teil 1: Allgemeiner Teil

#### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

#### 2. Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021, BayMBI. Nr. 615 (nachfolgend: BayIfSMV), in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei weiteren zukünftigen Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen anlässlich der Corona-Pandemie, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

#### 3. Zuständigkeit

- 3.1 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind vorbehaltlich abweichender Regelungen gemäß § 65 Satz 1 i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung die Kreisverwaltungsbehörden sachlich zuständig.
- 3.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.3 Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.

#### 4. Bußgeldverfahren

- 4.1 Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
- 4.2 Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

4.3 Soweit nach §§ 56 ff. OWiG ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist das Verwarnungsgeld regelmäßig in Höhe von 55,00 Euro zu erheben.

## **5. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße**

- 5.1 Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.
- 5.2 Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln, soweit der bundesgesetzliche Rahmen (§ 73 Abs. 2 IfSG) dies erlaubt. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.
- 5.3 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- die Gefahr einer potenziellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
  - der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
  - der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
  - die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen oder
  - der Betroffene noch minderjährig ist.
- 5.4 Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, ist der Bußgeldtatbestand mit dem höheren Regelsatz maßgebend. Der Regelsatz ist angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.
- 5.5 Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.
- 5.6 Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach § 30 OWiG auch juristische Personen und Personenvereinigungen (beispielsweise fallen hierunter GmbHs, Aktiengesellschaften oder Vereine) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4, § 30 Abs. 3 OWiG). Entsprechend bleibt die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen die unmittelbar ordnungswidrig handelnde Person nach § 130 OWiG auch den Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens mit einem Bußgeld zu belegen, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, unberührt.

**Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz</b>
1	§ 2, § 19 Nr. 1 BayIfSMV	Personen, die entgegen § 2 BayIfSMV ihrer Maskenpflicht nicht nachkommen.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250,00 Euro
2	§ 2, § 19 Nr. 1 BayIfSMV	Veranstalter, der entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV nicht sicherstellt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird.	Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung	5.000,00 Euro
3	§ 3, § 9, § 11, § 15 Abs. 3, § 19 Nr. 2 BayIfSMV	Personen, die entgegen § 3, § 9, § 11 oder § 15 Abs. 3 BayIfSMV eine dort genannte Einrichtung ohne erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten oder eine dort genannte Dienstleistung in Anspruch nehmen.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250,00 Euro
4	§ 3, § 19 Nr. 2 BayIfSMV	Veranstalter oder Inhaber von Betrieben oder Einrichtungen, die entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayIfSMV nicht sicherstellen, dass der Gast, Besucher oder Nutzer einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt.	Verantwortlicher des Betriebs oder der Einrichtung (i. d. R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
5	§ 4, § 19 Nr. 3 BayIfSMV	Durchführung einer größeren Veranstaltung entgegen § 4 BayIfSMV.	Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung	5.000,00 Euro
6	§ 4, § 19 Nr. 4 BayIfSMV	Nichterhebung von Kontaktdaten entgegen § 5 BayIfSMV <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei allen Veranstaltungen ab 1000 Personen,</li> <li>– von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,</li> <li>– in der Gastronomie,</li> <li>– in dem Beherbergungswesen,</li> <li>– bei Tagungen, Kongressen, Messen, kulturellen Veranstaltungen, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, vergleichbaren Kulturstätten sowie zoologischen und botanischen Gärten.</li> </ul>	Verantwortlicher des Betriebs oder der Einrichtung (i. d. R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	1.000,00 Euro
		Angabe falscher Kontaktdaten entgegen § 5 BayIfSMV.		

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
7	§ 6, § 19 Nr. 5 BayIfSMV	Nichterstellen eines Infektionsschutzkonzepts entgegen § 6 Abs. 1 BayIfSMV.	Verantwortlicher des Betriebs oder der Einrichtung (i. d. R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
8	§ 8, § 19 Nr. 6 BayIfSMV	Teilnahme an einer Versammlung entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV.	Teilnehmer einer Versammlung	500,00 Euro
		Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen entgegen § 8 Abs. 2 BayIfSMV.	Veranstalter oder Leiter einer Versammlung	5.000,00 Euro
9	§ 9, § 19 Nr. 7 BayIfSMV	Betreiber von den in § 9 BayIfSMV genannten Einrichtungen, die kein Infektionsschutzkonzept erstellt haben.	Verantwortlicher der Einrichtung (i. d. R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
10	§ 10, § 19 Nr. 8 BayIfSMV	Betreiber von Gastronomiebetrieben, die entgegen § 10 BayIfSMV einen Gastronomiebetrieb betreiben.	Verantwortlicher des Betriebs (i. d. R. Betriebsinhaber, Wirt; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
11	§ 12, § 19 Nr. 9 BayIfSMV	Durchführung einer Messe entgegen § 12 BayIfSMV.	Veranstalter oder Leiter einer Messe	5.000,00 Euro
12	§ 13, § 19 Nr. 10 BayIfSMV	Betreiben einer privaten Schule entgegen § 13 BayIfSMV, ohne den in § 13 Abs. 2 BayIfSMV genannten Pflichten nachzukommen.	Verantwortlicher der Schule (i. d. R. Schulleiter)	5.000,00 Euro
13	§ 14, § 19 Nr. 11 BayIfSMV	Betreiben von Angeboten der Kindertagesbetreuung, ohne den in § 14 BayIfSMV genannten Pflichten nachzukommen.	Verantwortlicher der Einrichtung (i. d. R. Leiter/Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro
14	§ 15 Abs. 1, § 19 Nr. 12 BayIfSMV	Durchführung eines Volksfestes oder einer öffentlichen Festivität entgegen § 15 Abs. 1 BayIfSMV.	Person, welche die Entscheidung über die Durchführung eines Volksfestes oder einer öffentlichen Festivität trifft.	5.000,00 Euro
15	§ 15 Abs. 1, § 19 Nr. 12 BayIfSMV	Feiern auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen entgegen § 15 Abs. 1 BayIfSMV.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500,00 Euro

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
16	§ 15 Abs. 2, § 19 Nr. 12 BaylFSMV	Personen, die entgegen § 15 Abs. 2 BaylFSMV Alkohol konsumieren. Die betroffenen Örtlichkeiten müssen von der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt worden sein.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250,00 Euro
17	§ 15 Abs. 4, § 19 Nr. 13 BaylFSMV	Betrieb von Einrichtungen (Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen) entgegen § 15 Abs. 4 BaylFSMV.	Verantwortlicher des Betriebs (i. d. R. Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro

### Teil 3: Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 4. September 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 441).

gez.

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor

### Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.